

**Glaubens- und
Gewissensfreiheit
in der Schule**
**Rechtliche Grund-
lagen / Materialien-
sammlung**

Das Dossier bezweckt die Unterstützung von Lehrpersonen, Schulleitungen und Personen der kantonalen und kommunalen Bildungsverwaltung in Fragen zum Umgang mit Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule. Die redaktionelle Aufarbeitung der Inhalte obliegt dem Tätigkeitsbereich Kultur + Gesellschaft des EDK-Generalsekretariats in Zusammenarbeit mit educa.ch.

Abkürzungen

EMRK: Europäische Menschenrechtskonvention

KRK: Kinderrechtskonvention

UNO-Pakt I: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

UNO-Pakt II: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

BV: Bundesverfassung

ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch

BGer: Bundesgericht

BGE: Bundesgerichtsentscheid

Römisch-I: Verfassungsrecht (seit 1995)

Römisch-Ia: Verfassungsrecht (bis 1994)

Kontakt

Bei konkreten Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr → Bildungsdepartement.

Dieser Guide verfügt über eine Internetseite auf educa.ch. Hier finden Sie sowohl das vorliegende PDF, das Sie dort auch online einsehen können, wie auch Zusatzinformationen und Links auf Unterrichtsmaterial, die regelmässig aktualisiert werden. Das PDF ist mit dem Datum seiner Publikation und einer eventuellen Aktualisierung versehen und gibt den Informationsstand dieses Datums wieder.

→ Internetseite

→ **1 Rechtliche Grundlagen**

→ **2 Handreichungen der Kantone**

→ **3 Erweiterte Materialsammlung**

Rechtliche Grundlagen

1

Völkerrecht

Enthält die Links zu den völkerrechtlichen Verträgen, welche allgemein für die Grundrechte und speziell für das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit relevant sind.

Bundesrecht

Enthält die auf gesamtschweizerischer Ebene relevanten Bestimmungen zum Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie zu den Rechten und Pflichten der Eltern.

Grundrechte

Enthält Erläuterungen zu den einzelnen Grundrechten im Zusammenhang mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit (inklusive exemplarische Bundesgerichtsentscheide)

Völkerrecht

Bundesrecht und kantonales Recht müssen die internationalen Verträge des Völkerrechts, welche die Schweiz ratifiziert hat, einhalten. Insbesondere die → Europäische Menschenrechtskonvention wird regelmässig auch bei → Entscheiden des BGer ange-rufen.

In Bezug auf die Grundrechte, wie beispielsweise die Rechtsgleichheit oder die Glaubens- und Gewissens-freiheit, gemäss schweizerischem Recht sind folgende internationalen Verträge wichtig:

- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskon-vention) von 1950 (in der Schweiz seit 1974 in Kraft)
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965 (in der Schweiz seit 1994 in Kraft)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (in der Schweiz seit 1992 in Kraft)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (in der Schweiz seit 1992 in Kraft)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 (in der Schweiz seit 1997 in Kraft)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) von 1989 (in der Schweiz seit 1997 in Kraft)

Die Grundrechte sowie die Sozialziele sind in der → Bundesverfassung festgehalten, die grundlegenden Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern sind Bestandteil des → Zivilgesetzbuches:

Zuständigkeitsbereiche der Kantone gemäss Bundesverfassung

Gemäss → Artikel 62 BV sind für das Schulwesen die Kantone verantwortlich (kantonale Schulhoheit). Die Kantone sind zudem gestützt auf → Artikel 72 BV für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zuständig.

Bei der Umsetzung dieser Grundsätze sind die Kantone an die übrigen Verfassungsbestimmungen gebunden.

Grundrechte gemäss Bundesverfassung

Grundrechte sind die von der Verfassung (→ Bundesverfassung, → Kantonsverfassungen) und von internationalen Menschenrechtskonventionen (→ Europäische Menschenrechtskonvention sowie → UNO-Menschenrechtspakte) gewährleisteten grundlegenden Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat (Artikel 7 ff. BV). Es geht dabei vor allem um den Schutz der Persönlichkeits- beziehungsweise Freiheitssphäre vor Beeinträchtigungen durch den Staat, um die Gleichbehandlung, um verfahrensmässige Garantien und um soziale Gerechtigkeit. Grundrechte sind Rechte, welche der Staat all seinen Bewohnerinnen und Bewohnern garantiert und welche in ihrem Kerngehalt unantastbar sind.

Bundesrecht

→ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
vom 18. April 1999

Als soziales Grundrecht gilt zum Beispiel das Recht auf Grundschulunterricht (→ Artikel 19 BV), den die Kantone für alle Kinder obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich anbieten müssen (→ Artikel 62 Absatz 2 BV).

Bei Fragen zum Umgang mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit sind verschiedene Grundrechte wichtig. In der Praxis können sich diese überschneiden beziehungsweise konkurrenzieren (z. B. Glaubens- und Gewissensfreiheit versus Rechtsgleichheit). Welchem Grundrecht der Vorzug zu geben ist, muss im konkreten Fall einzeln beurteilt werden. Sind Kinder oder Jugendliche davon betroffen, muss dabei immer ihr Wohlergehen im Zentrum der Abwägungen stehen (sog. Kindeswohl; siehe auch Sozialziele).

Des Weiteren können Grundrechte eingeschränkt werden, wenn dafür erstens eine rechtliche Grundlage besteht, wenn die Einschränkung zweitens dem öffentlichen Interesse oder dem Schutz von Grundrechten Dritter dient und wenn sie drittens verhältnismässig ist. Zudem darf eine Einschränkung viertens nie den Kerngehalt von Grundrechten verletzen.

Sozialziele gemäss Bundesverfassung

Der Staat – Bund und Kantone – muss sich bei seinem Handeln an den Sozialzielen orientieren (→ Artikel 41 BV). Unter anderem setzt er sich subsidiär (d. h. in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative) ein für den Schutz und die Förderung der Familie, für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen sowie für deren soziale, kulturelle und politische Integration.

Rechte und Pflichten der Eltern gemäss Zivilgesetzbuch

Artikel 301 ff ZGB regeln die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern. Eltern verfügen gemäss → Artikel 303 ZGB über die religiöse Erziehung ihrer Kinder bis zu deren vollendetem 16. Altersjahr; anschliessend entscheiden diese selbstständig.

→ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Grundrechte

Rechtsgleichheit
(→ Artikel 8 BV)

Erläuterungen zu den einzelnen Grundrechten im Zusammenhang mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit (inklusive exemplarische Bundesgerichtsentscheide).

Artikel 8 BV enthält ein ausdrückliches und allgemeines *Diskriminierungsverbot*: «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.» (Absatz 2) sowie das Gebot der *Gleichberechtigung von Frau und Mann*: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. (...)» (Absatz 3).

Beispiele Bundesgerichtsentscheide

→ BGE 2C_121/2015 vom 11. Dezember 2015
(Urteil auf Deutsch)

Gegenstand: *Tragen des islamischen Kopftuchs im Schulunterricht*

Ausführungen zum BGE 2C_121/2015 siehe auch Kapitel Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Die durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützten Gebote können mit dem Gleichstellungsauftrag gemäss Artikel 8 Absatz 3 BV kollidieren. Solange von einem unabhängigen Bekenntnis zur eigenen Identität und kulturellen Herkunft ausgegangen werden kann (wie im vorliegenden Fall vom Gericht bestätigt), besteht jedoch kein Widerspruch zwischen Artikel 15 und Artikel 8 Absatz 3. Zudem ist die Teilnahme am Unterricht an öffentlichen Schulen unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit beziehungsweise der Chancengerechtigkeit hoch zu gewichten.

→ BGE 2C_1079/2012 vom 11. April 2013

(Urteil auf Deutsch)

Gegenstand: *Dispensation vom Schwimmunterricht*

Das BGer hält an seiner im Urteil BGE 2C_666/2011 ausgeführten Praxis fest (siehe weiter unten).

→ BGE 2C_666/2011 vom 7. März 2012

(Urteil auf Deutsch)

Artikel 15 BV sowie Artikel 9 EMRK und Artikel 18 UNO-Pakt II: *Pflicht zum Besuch des gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterrichts*

Das BGer bestätigt seine Praxisänderung von 2008, wonach Knaben aus religiösen Gründen nicht vom Schwimmunterricht befreit werden müssen, auch mit Bezug auf Dispensationsgesuche von muslimischen Mädchen. Liegen besondere Umstände vor, welche eine Dispensation rechtfertigen, ist die Erteilung einer solchen auch gemäss der neueren Praxis weiterhin möglich. Die Pflicht zur Beachtung religiöser Gebote stellt für sich allein gesehen hingegen keinen besonderen Umstand dar, welcher die Dispensation von einem obligatorischen Schulfach zu rechtfertigen vermag. Im Sinne einer verhältnismässigen Lösung sollen Kantone und Gemeinden weiterhin zunächst das Gespräch mit den Eltern und auch dem betroffenen Kind selber suchen.

→ BGE 135 I 79 vom 24. Oktober 2008

(Urteil auf Deutsch)

Artikel 15 BV und Artikel 9 EMRK: *Glaubens- und Gewissensfreiheit; Dispensation vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht aus religiösen Gründen*

In diesem Urteil gewichtet das BGer das Grundrecht der Rechtsgleichheit höher als das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das Dispensations-

gesuch wird abgewiesen mit Verweis auf die im öffentlichen Interesse stehende Integrationsaufgabe der öffentlichen Schule sowie auf die Wahrung der Chancengleichheit aller Kinder und die Gleichstellung der Geschlechter. Verbunden mit flankierenden Massnahmen stellt das angefochtene Obligatorium auch für muslimische Kinder keinen unzulässigen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit dar.
= *Praxisänderung* (vgl. früheres Urteil BGE 119 Ia 178 im Kapitel Glaubens- und Gewissensfreiheit)

Schutz der Kinder
und Jugendlichen
(→ Artikel 11 BV)

«Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.» (Absatz 1) «Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.» (Absatz 2). Das Bundesgericht betont einerseits den programmatischen Charakter von Artikel 11 BV, andererseits verweist es auf diese Bestimmung im Sinne eines sozialen Grundrechts. Aus Artikel 11 BV leitet sich der Grundsatz ab, dass sich, falls eine Überschneidung beziehungsweise eine Konkurrenz zwischen verschiedenen Grundrechten besteht, das *Kindeswohl* im Zentrum stehen muss bei der Bestimmung des massgebenden Grundrechts.

Beispiel Bundesgerichtsentscheid

→ BGE 123 I 296 vom 12. November 1997

(Urteil auf Französisch)

Artikel 27 Absatz 3 sowie Artikel 49 BV und Artikel 9 EMRK: *Konfessionelle Neutralität der Schule;*

Glaubens- und Gewissensfreiheit einer Lehrerin

Ausführungen zum BGE 123 I 296 siehe Kapitel

Einschränkung von Grundrechten und Konfessionelle Neutralität der Schule

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit, kurz auch als Religionsfreiheit bezeichnet, ist das Recht jedes Einzelnen, in seiner religiösen Überzeugung sowie deren Ausübung nicht durch staatliche Vorschriften eingeschränkt zu werden. Es beinhaltet einerseits die Freiheit jeder Person, ihre Religion und Weltanschauung frei zu wählen und zu bekunden, einer frei gewählten Religionsgemeinschaft beizutreten und religiösem Unterricht zu folgen. Andererseits enthält Artikel 15 BV das Verbot, jemanden zu zwingen, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Beispiele Bundesgerichtsentscheide

→ BGE 2C_121/2015 vom 11. Dezember 2015

(Urteil auf Deutsch)

Gegenstand: *Tragen des islamischen Kopftuchs im Schulunterricht*

Ausführungen zum BGE 2C_121/2015 siehe auch Kapitel Rechtsgleichheit

Das BGer stuft das Kopftuchverbot als unverhältnismässigen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Artikel 15 BV ein. Das öffentliche Interesse an einem geordneten und störungsfreien Schulbetrieb ist nicht betroffen, weil das Tragen eines islamischen Kopftuchs kein rücksichtsloses Verhalten darstellt. Zudem sind die negative Religionsfreiheit der Mitschüler und somit die Rechte Dritter auch nicht tangiert, weil vom Tragen des Kopftuchs kein werbender oder missionarischer Effekt ausgeht. In einer öffentlichen Schule, die für atheistische, aber auch verschiedene religiöse Bekenntnisse offen ist, erweist sich ein Kopftuchverbot als unverhältnismässig.

→ BGE 2C_724/2011, publiziert im Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht ZBI 113/2012 (S. 675)

(Urteil auf Deutsch)

Artikel 15 BV und Artikel 9 EMRK: *Dispensation vom Schulunterricht*

Das BGer entscheidet in diesem Urteil, dass drei Kinder, welche der Palmarianisch-katholischen Kirche angehören, keine generelle Dispensation von religiösen Gesängen oder Anlässen sowie von schulischen Ausflügen an religiöse Orte geltend machen können. Der schulische Bildungsauftrag bezieht sich auch auf die Kenntnisnahme fremder Glaubensüberzeugungen und derer Ausdrucksformen sowie die Auseinandersetzung mit ihnen. Das bedeutet indessen nicht, dass ihnen eine Dispensation von den genannten schulischen Veranstaltungen in allen Fällen verweigert werden darf. Eine generelle Verweigerung einer Dispensation vom Singen religiös gefärbter Lieder oder vom Besuch religiöser Orte erscheint unverhältnismässig. Die Schulbehörden sind deshalb gehalten, Dispensationsgesuche der Beschwerdeführer, die sich auf einzelne näher bezeichnete Unterrichtsstunden oder Veranstaltungen beziehen, im Licht der ihnen zustehenden Glaubens- und Gewissensfreiheit zu prüfen.

→ BGE 134 I 114 vom 1. April 2008

(Urteil auf Italienisch)

Artikel 15 BV und Artikel 9 EMRK: *Glaubens- und Gewissensfreiheit; Dispens aus religiösen Gründen, eine Maturitätsprüfung an einem Samstag ablegen zu müssen.*

Das Interesse des Schülers, das Gebot der Sabbataruhe einhalten zu können, wird höher gewichtet als das öffentliche Interesse der Schule, alle Maturandinnen und Maturanden am Samstag Prüfungen ablegen zu lassen.

→ BGE 119 Ia 178 vom 18. Juni 1993

(Urteil auf Deutsch)

Artikel 49 BV und Artikel 9 EMRK: *Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen*

Eine Einschränkung der religiösen Überzeugung wird nach Abwägung der Kriterien öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Kindesinteresse im Zusammenhang mit Lerninhalten als unverhältnismässig beurteilt.

(vgl. Praxisänderung mit BGE 135 I 79 im Kapitel Rechtsgleichheit)

→ BGE 114 Ia 129 vom 19. Februar 1988

(Urteil auf Deutsch)

Artikel 49 sowie 50 BV und Artikel 9 EMRK: *Schuldispensation für Laubhüttenfest der Weltweiten Kirche Gottes; Glaubens-, Gewissens- und Kulturfreiheit im Rahmen des Schulobligatoriums*

Das BGER beurteilt die Verweigerung des Dispenses als unverhältnismässig.

Grundrechte können unter folgenden Voraussetzungen eingeschränkt werden:

1. Es besteht eine gesetzliche Grundlage.
2. Eine Einschränkung muss entweder im öffentlichen Interesse sein oder aber sie dient dem Schutz von Grundrechten Dritter.
3. Die Einschränkung müssen verhältnismässig sein.
4. Der Kerngehalt jedes Grundrechts bleibt unantastbar.

Beispiele Bundesgerichtsentscheid

→ BGE 2C 794/2012 vom 11. Juli 2013

(Urteil auf Deutsch)

Gegenstand: *Kopftuchverbot*

Das BGER hält in seinem Urteil fest, dass das Verbot des Tragens eines islamischen Kopftuchs einen Ein-

Einschränkung
von Grundrechten
(→ Artikel 36 BV)

griff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Artikel 15 BV und somit einen Grundrechtseingriff gemäss Artikel 36 BV darstellt. Im vorliegenden Fall fehlt eine genügende gesetzliche Grundlage für die Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Eine Schulordnung ist als formelle Grundlage ungenügend.

→ BGE 123 I 296 vom 12. November 1997

(Urteil auf Französisch)

Artikel 27 Absatz 3 sowie Artikel 49 BV und Artikel 9

EMRK: *Konfessionelle Neutralität der Schule;*

Glaubens- und Gewissensfreiheit einer Lehrerin

Ausführungen zum BGE 123 | 296 siehe auch Kapitel

Konfessionelle Neutralität öffentlicher Schulen

BGE 123 I 296 befasst sich mit dem gegenüber einer

Lehrerin verfügten Verbot, in der Schule eine nach ihrer Auffassung den Anforderungen des Korans entsprechende Kopfbedeckung zu tragen. Begründung

des BGER: Dieses Verbot stützt sich auf eine genügende gesetzliche Grundlage, ist im öffentlichen Interesse (insbesondere der konfessionellen Neutralität und dem Religionsfrieden in der Schule) und verhältnismässig. Zudem verletzt es den Kerngehalt der Glaubens-

und Gewissensfreiheit nicht.

Konfessionelle
Neutralität öffentlicher
Schulen

Insbesondere aus → Artikel 8 Absatz 2 BV und

→ Artikel 15 Absatz 4 BV leitet sich die konfessionelle Neutralität des Unterrichts in öffentlichen Schulen ab.

Beispiele Bundesgerichtsentscheide

→ BGE 123 I 296 vom 12. November 1997

(Urteil auf Französisch)

Artikel 27 Absatz 3 sowie Artikel 49 BV und Artikel 9

EMRK: *Konfessionelle Neutralität der Schule;*

Glaubens- und Gewissensfreiheit einer Lehrerin

Die konfessionelle Neutralität des Staates als öffentliches Interesse wird höher gewichtet als das Rechtsbegehren der Lehrerin, das islamische Kopftuch während des Unterrichtens tragen zu können (Erläuterung: Die Genfer Verfassung schreibt eine strikte Trennung von Kirche und Staat vor.). Ein weiteres zentrales Argument des BGE für die Abweisung der Beschwerde ist die hohe Beeinflussbarkeit von Kindern im Primarschulalter beziehungsweise der Religionsfriehe in der Schule.

→ BGE 117 Ia 311 vom 20. September 1991

(Urteil auf Deutsch)

Artikel 49 sowie 50 BV und Artikel 9 EMRK: *Genereller Schuldispens an Samstagen aus religiösen Gründen*

Die Dispensverweigerung wird als unverhältnismässig und damit als verfassungswidrig beurteilt.

→ BGE 116 Ia 252 vom 26. September 1990

(Urteil auf Italienisch)

Artikel 49 sowie Artikel 27 Absatz 3 BV: *Anbringen eines Kruzifixes in den Schulzimmern einer Primarschule*

Die Beschwerde gegen das Anbringen von Kruzifixen in Schulzimmern eines neu erbauten Primarschulhauses wird mit Verweis auf die Pflicht zur religiösen Neutralität der öffentlichen Schule gutgeheissen.

Hand- reichungen der Kantone

2

In der Liste enthalten sind die auf den kantonalen Websites der Bildungsdepartemente veröffentlichten Unterlagen zum Thema.

Bei konkreten Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr → [Bildungsdepartement](#) beziehungsweise an die in der Handreichung angegebene Kontaktstelle.

Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung. → [Leitfaden](#) für Lehrpersonen des Kindergartens, der Volksschule und der Sekundarstufe II sowie für Ausbildungsverantwortliche, Schul- und Aufsichtsbehörden, Erziehungsdirektion des Kantons Bern, 2008

Gelebte Religion und Schulalltag. → [Handreichung](#), Amt für Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft, 2010

«Fall Therwil» / Sanktionsmöglichkeiten, → [Rechtsauskunft](#), Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Generalsekretariat, 2016

Umgang mit religiösen Fragen an der Schule. → [Handreichung](#), Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Ressort Schulen, 2007

Religiöse und kulturelle Vielfalt in der Schule: → [Leitfaden](#) für Lehrpersonen und Schulbehörden, Direktion für Erziehung, Kultur und Sport des Staates Freiburg, 2010

Prise de considération des sensibilités religieuses dans le cadre des écoles ressortissant à la loi scolaire du 20 décembre 1990. → [Directives](#), Département de la Formation, de la Culture et des Sports de la République et Canton du Jura, 2007

**Kanton
Bern**

**Kanton
Basel-Land-
schaft**

**Kanton
Basel-Stadt**

**Kanton
Freiburg**

**Kanton
Jura**

- Kanton Luzern** Schule und Religion. Organisatorische und rechtliche Fragen. → Leitfaden für Schulleitungen, Lehrpersonen, Behörden, Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Dienststelle Volksschulbildung, 2011
- Kanton Neuenburg** → Fondements et principes de la République et Canton de Neuchâtel, République et Canton de Neuchâtel, Service de la cohésion multiculturelle, Communauté de travail pour l'intégration des étrangers, 2009
- Kanton Sankt Gallen** → Empfehlungen im Umgang mit Kindern mit besonderen Glaubensbekenntnissen für Schulbehörden und Lehrkräfte, Amt für Volksschule des Kantons Sankt Gallen, 2007
- Kreisschreiben zu Bekleidungs Vorschriften in der Volksschule (Empfehlung an die Gemeinden), Erziehungsrat des Kantons Sankt Gallen, 2010
- Kanton Schaffhausen** Schülerinnen und Schüler verschiedener Religionen an der Volksschule. → Empfehlungen des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen, 2010
- Kanton Solothurn** → Richtlinien für den Umgang mit Fragen zur Religion in Schule und Ausbildung, Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn, 2008
- Kanton Schwyz** → Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule, Bildungsdepartement des Kantons Schwyz, 2015
- Kanton Tessin** Il 25 ottobre 2010, la Commissione delle petizioni e dei ricorsi del Parlamento ticinese ha invitato il Consiglio di Stato «a → formulare regole chiare in favore della convivenza culturale e religiosa destinate agli insegnanti e ai genitori, nel solco di quanto già promulgato nel Canton Friburgo».

Religion und Schule. → Hinweise zum Umgang mit verschiedenen religiösen Wertvorstellungen in der Schule, Amt für Volksschule Kanton Thurgau, 2009

**Kanton
Thurgau**

→ Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsrat des Kantons Uri (Religiöse Feiertage: siehe Artikel 6 / Befreiung vom Besuch einzelner Unterrichtsfächer: s. Artikel 7)

**Kanton
Uri**

→ Leitfaden Einschulung von neuzugezogenen fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen vom 12. Februar 2014, Bildungs- und Kulturdirektion, 2014

→ Pratiques en matière de liberté religieuse dans l'école publique vaudoise, Département de la formation et de la jeunesse de l'Etat de Vaud, Direction générale de l'enseignement obligatoire, 2010

**Kanton
Waadt**

→ Fokus Ethik und Religion, Amt für gemeindliche Schulen des Kantons Zug, in: Schulinfo Zug 2006/2007

**Kanton
Zug**

Umgang mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Religionen an der Volksschule im Kanton Zürich.

→ Grundlagen und Empfehlungen, Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Volksschulamt, 2010

**Kanton
Zürich**

Rechtliche Grundlagen → Anhang 1, Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Volksschulamt, 2010

Hohe Feiertage der verschiedenen Religionen,
→ Anhang 2 Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Volksschulamt, 2016

Adressen von Religionsgemeinschaften und Beratungsstellen. → Anhang 3 Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Volksschulamt, 2016

Erweiterte Materialien- sammlung

3

Der Schweizerische Dokumentenserver edudoc.ch versammelt Unterlagen zum Thema Bildung. Die meisten Dokumente können im pdf-Format heruntergeladen werden. Unter diesem Link finden Sie alle auf edudoc.ch zugänglichen → [Materialien zum Thema Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule](#), beispielsweise die kantonalen Handreichungen (sowohl die aktuell gültigen als auch ältere Versionen), politische Vorstösse auf kantonaler und nationaler Ebene, verschiedene schweizerische und internationale Artikel und Berichte sowie Hinweise auf Publikationen Dritter.

educa.ch
Schweizer Medieninstitut für Bildung und Kultur
Erlachstrasse 21 | Postfach 612 | CH-3000 Bern 9

Telefon: +41 (0)31 300 55 00
info@educa.ch | www.educa.ch